Schutzverordnung für das Landschaftsschutzgebiet "Radewitzer Heide"

Grenzbeschreibung

Die Grenze des LSG verläuft vom Schnittpunkt Randow-Autobahn in nordöstlicher Richtung entlang der Randow bis zur Gemarkungsgrenze von Friedefeld. Von hier aus weiter an der Gemarkungsgrenze Radewitz-Friedefeld nach Südosten bis zum Sommerweg Wollin-Radewitz. Entlang dieses Sommerweges in Richtung Radewitz bis zum Beginn des Hohlweges (Flurstück 510).
Von hier aus nach Süden bis zur Autobahnböschung und dieser bis zum Schnittpunkt Autobahn-Randow nach Westen folgend.

Lage

Meßtischblatt-Nr.:	2650/4; 2651/3, 2750/2
Hochwert:	07 - 10
Rechtswert:	41 - 46
Größe:	ca. 525 ha
Gemarkung:	Radewitz
Flur:	1
Flurstück:	siehe Anlage 1
Kartenausschnitt:	siehe Anlage Karte 1

Gebietscharakteristik

Diese stark wellige Grundmoränenlandschaft am Rande des Randowtales zeichnet sich durch ein gutes Strukturgefüge aus, das erhalten und erweitert werden soll.
Am östlichen Rand des Randowtales erstreckt sich eine Streuobstwiese mit einer Bachaue und anschließenden Trockenhängen.
Dieser Landschaftstyp wurde bzw. ist durch die vorherrschende Nutzungsform, der Schafweide, geprägt und erhalten.
Anschließend finden wir in Hanglage eine Hartholzzone mit einer einzigartigen Formenvielfalt. Dieser Waldtyp ist von der Hainbuchen-Stieleichengesellschaft geprägt.
Eine Vielfalt von Frühlingsblühern wie das Buschwindröschen, das weiß- und das gelbblühende, das Lungenkraut, die Vierblättrige Einbeere, das Salomonsiegel, das Frühlingsschabockskraut und die Goldnessel sind hier in einer unwahrscheinliche Fülle anzutreffen.

Schutzziel

- Schutz und Erhaltung der Landschaft
- Schutz des Lebenraumes von bedrohten Tier- und Pflanzenarten
- Erhaltung des Erholungszweckes der Landschaft

Gebote/Verbote

1. Alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Landschaftsschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachteiligen Störung führen können, sind verboten.

2. Es ist weiterhin verboten,

   - wildlebende Tiere zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen oder zu töten;

   - wildlebende Pflanzen von ihrem Standort zu entfernen, zu nutzen, ihre Bestände niederzuschlagen oder auf sonstige Weise zu verwüsten;

   - Lebensstätten wildlebender Tiere und Pflanzen zu beeinträchtigen oder zu zerstören.

3. Es ist verboten,

   - wildlebende Tiere der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen, Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;

   - wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Teile oder Entwicklungsformen abzuschneiden, abzupflücken, aus- oder abzureißen, auszugraben, zu beschädigen oder zu vernichten;

   - wildlebende Tiere der vom Aussterben bedrohten Arten an ihren Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten durch Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen zu stören;

   - Standorte wildlebender Pflanzen der vom Aussterben bedrohten Arten durch Aufsuchen, Fotografieren oder Filmen der Pflanzen oder ähnliche Handlungen zu beeinträchtigen oder zu zerstören.

4. Es ist untersagt,

- der Einsatz von Dünger und Bioziden in und um (ca. 50 m Abstand) von Mooren, Söllen und anderen Feuchtgebieten.

Pflegehinweise

Allgemeine Bewirtschaftung

- möglichst keine Kahlschläge
- Anbau von naturnahem Laubholz
- forstliche Nutzung darf nicht das Landschaftsbild verändern
- Durchforstung und Einschlag möglichst im Herbst bis Mitte Januar
- Aufhängen von Papierkörben
- Einsatz von Großtechnik auf ein Minimum beschränken
- Erhaltung eines Alt- und Totholzanteils, soweit waldhygienisch vertretbar
- Anwendung von Insektiziden und Herbiziden möglichst selten
- extensive Beweidung der Streuobsthänge und Trockenflächen
- bei Pflegemaßnahmen an den Obstbäumen die Baumhöhlen erhalten

Quellmoore

- Belassen des Pflanzenwuchses, keine meliorativen Maßnahmen

Bachläufe

- keine Verrohrung der offenen Bachläufe

Erlenbrüche

- keine Kahlschläge der Erlen, möglichst geringe Nutzung

Jagd

- Abbau aller nicht mehr genutzten Kanzeln
- bevorzugte Jagdart: Ansitz, da Erholungsnutzung

Ordnungsstrafbestimmungen

Es gilt laut geltendem Strafrecht die 1. DVO des Landeskulturgesetzes und nach Inkrafttreten des betreffenden Landesrechtes.

Anlage zur Schutzverordnung zum LSG "Radewitzer Heide"

Lage des LSG

Landkreis : Uecker-Randow
Amt : Penkun
Gemarkung: Radewitz
Flur : 1

Flurstücke : 139, 150, 157/1, 158, 160/1, 160/2, 161, 162, 163/3, 165, 167/4, 169-176, 177/1, 180/1, 181/1, 183/1, 185, 186, 187, 191, 192/1, 194, 196/1, 198-200, 203/1, 204, 207-214, 219/1, 224/1, 225-229, 231/1, 233-235, 239/1, 240-243, 245/1, 246, 247, 249, 250/1, 252, 253/1, 255, 256/1, 261/1, 265, 273/1, 274, 276/1, 279, 280, 281/1, 284-304, 312/1, 313, 315/1, 317-321, 322/1, 323-325, 327, 331, 332, 334, 337, 340, 346/1, 367, 368, 371, 377, 378, 379/1, 380, 382, 384, 386, 387, 393, 394, 395, 396/1, 399, 402/1, 405, 410/1, 412/1, 413, 414/1, 415/1, 416/3-5, 420/1, 430, 432, 441/1, 444/1, 446, 452/1, 453, 459, 465, 471/2, 476-493

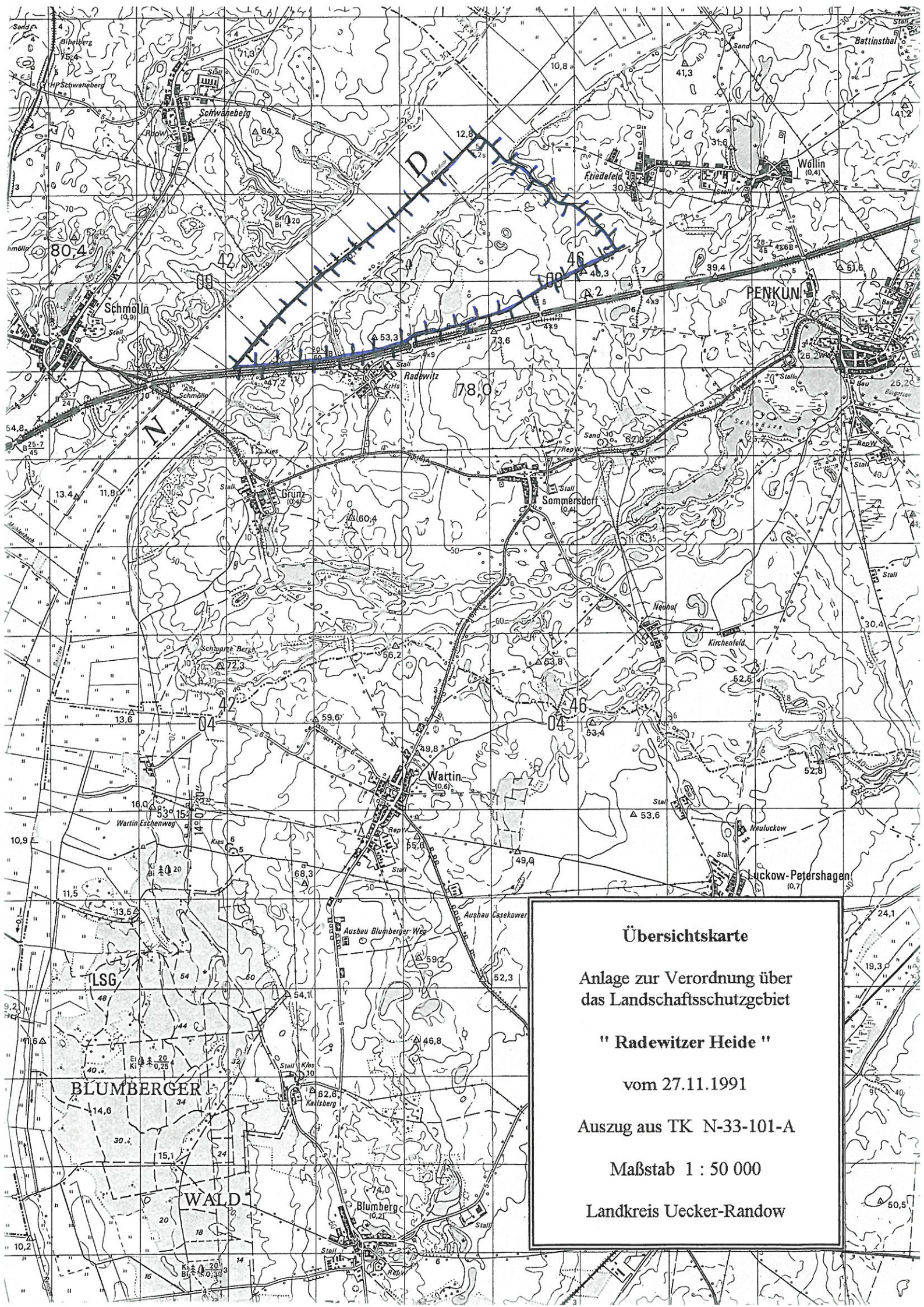
Übersichtskarte
Anlage zur Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet
" Radewitzer Heide "
vom 27.11.1991
Auszug aus TK N-33-101-A
Maßstab 1 : 50 000
Landkreis Uecker-Randow
Schmölln
PENKUN
Wollin
Radewitz
Grunz
Sommersdorf
Wartin
Luckow-Petershagen
Neuluckow
Blumberg
BLUMBERGER
WALD
TLSG
Schwaneberg
Friedefeld
Battinsthal
Neuhof
Kirchenfeld
Ausbau Blumberger Weg
Ausbau Casekower